

Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft,
Klima- und Umweltschutz, Regionen und
Wasserwirtschaft
Abteilung V/2 - Abfall- und Altlastenrecht
zH Frau Mag. Franka Boldog
Stubenring 1
1010 Wien

Abteilung für Umwelt- und Energiepolitik
Wiedner Hauptstraße 63 | 1045 Wien
T 05 90 900-DW
E up@wko.at
W wko.info/up

Per E-Mail: abt-52@bmluk.gv.at

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom
2025-0.683.414
19.12.2025

Unser Zeichen, Sachbearbeiter
Up/0248/26/TF/Mi
DI Dr. Thomas Fischer

Durchwahl
3015

Datum
13.2.2026

Verordnung über die Verwertung und das Abfallende bestimmter Aushubmaterialien (Aushubverordnung); Stellungnahme

Sehr geehrte Frau Mag. Boldog,

die Wirtschaftskammer Österreich dankt für die Übermittlung der Begutachtungsunterlagen zur Verordnung über die Verwertung und das Abfallende bestimmter Aushubmaterialien (Aushubverordnung) und nimmt dazu wie folgt Stellung.

1. Allgemeines

Mit der vorliegenden Verordnung wird ein wichtiger Schritt in Richtung einer nachhaltigen und kreislaforientierten Baustoffwirtschaft unternommen. Positiv hervorzuheben ist das Ziel, Aushubmaterialien einer hochwertigen Verwertung zuzuführen und Rechtssicherheit hinsichtlich eines vorzeitigen Abfallendes für bestimmte Qualitäten von Bodenaushubmaterial zu schaffen. Wir unterstützen grundsätzlich den Ansatz, hochwertige Verwertungswege zu fördern und mineralische Sekundärrohstoffe nicht unnötig minderwertigen Verwendungen oder der Deponierung zuzuführen.

Trotz dieser begrüßenswerten Zielsetzung ergeben sich aus Sicht der betroffenen Branchen jedoch erhebliche Bedenken hinsichtlich der praktischen Umsetzbarkeit und Vollständigkeit der Regelungen. So besteht die Gefahr, dass die vorgesehenen Anforderungen an Beprobung, Dokumentation und Nachweisführung zu einem unverhältnismäßig hohen administrativen Aufwand führen. Es stellt sich die Frage, ob es nicht sinnvoller ist für manche Abfallarten, wie zB nicht verunreinigten Bodenaushub, eine Ausnahme vom Geltungsbereich direkt in § 3 AWG vorzusehen. Gerade bei Aushubmaterial muss durch geeignete Kriterien für das Abfallende gewährleistet werden, dass diese unter wirtschaftlich vertretbaren Bedingungen (Aufwand/Nutzen) im Kreislauf geführt werden können.

2. Im Detail

Zu § 1 - Zielbestimmung

In der Zielbestimmung sollte auch die Förderung der Kreislaufwirtschaft verankert werden.

Zu § 2 - Geltungsbereich

Aus den Erläuterungen zur VO geht hervor, dass in bestimmten Fällen im Rahmen einer *Einzelfallprüfung* zu bewerten ist, ob es sich um eine zulässige Verwertung handelt: Dies betrifft:

- *nicht gelistete Abfallarten*, die einer Verwertung gem. Abschnitt 2 zugeführt werden sollen, und
- in Anhang 1 gelistete Abfallarten, die einer anderen als in Abschnitt 2 genannten Verwertungsmaßnahme zugeführt werden sollen

Allerdings ist eine solche Einzelfallprüfung weder in § 2 der Aushubverordnung noch in den jeweiligen Anhängen vorgesehen.

Der Verordnungstext legt den Schluss nahe, dass Verwertungen nur zulässig sind, wenn die Aushubmaterialien nach den in der Verordnung vorgesehenen Verfahren beurteilt und den Anhängen zugeordnet wurden (siehe dazu beispielsweise die §§ 4, 5 sowie 6-13). Die Erläuterungen weisen jedoch darauf hin, dass auch Verwertungen außerhalb dieses engen Systems möglich sein sollen (Einzelfallprüfung, siehe oben).

Aus diesem Widerspruch resultiert eine erhebliche Rechts- und Vollzugsunsicherheit. Es muss daher im Verordnungstext klargestellt werden, wie und in welchem Rahmen Verwertungen auch dann zulässig sind, wenn das Material nicht unter die Systematik der Verordnung fällt.

Die §§ 6 bis 13 beginnen jeweils mit der Formulierung:

„Die [...] Maßnahmen dürfen mit Aushubmaterialien gemäß Anhang 2 Tabelle X entsprechend dem Stand der Technik und unter Einhaltung der jeweiligen Vorgaben bzw. Einschränkungen [...] erfolgen.“

Diese Formulierung schließt die Verwertung von Aushubmaterialien aus, die nicht in Anhang 2 Tabelle X angeführt sind, auch wenn für bestimmte Verwertungen beispielsweise Materialien der Qualität BRM in Betracht kommen könnten. Die vorgesehenen Qualitätsklassen sind für ungebundene Anwendungen nachvollziehbar; für gebundene Anwendungen oder Industriematerialien könnten jedoch zusätzliche Qualitätsklassen in Betracht kommen.

In den Erläuterungen wird zwar darauf hingewiesen, dass auch andere Abfallarten oder Verwertungen zulässig sein sollen, aus dem Verordnungstext selbst lässt sich ein solcher Spielraum jedoch nicht eindeutig ableiten. Wie oben erwähnt, ist daher eine eindeutige Klarstellung (des Spielraums) im Verordnungstext erforderlich.

Zu § 3 - Begriffsbestimmungen

Die teilweise geänderten Formulierungen bei den Begriffsbestimmungen im Vergleich zum BAWP sind verwirrend. Eine entsprechende Anpassung der Formulierungen im BAWP ist notwendig. Nur so kann gewährleistet bleiben, dass unterschiedliche Interpretationen und Zuordnungen vermieden werden, welche ansonsten in späteren Zuweisungen zu den jeweiligen Verwertungsverfahren (Erzeugung von Recycling-Baustoffen nach RBV, BAWP und dieser Verordnung) und auch bei einer Beseitigung zu Problemstellungen führen würden.

Zu § 3 Z 5 - Definition Bodenaushubmaterial

Ein ganz wesentlicher Unterschied zur bestehenden Definition von Bodenaushubmaterial in der Deponieverordnung besteht darin, dass der folgende Satz in der geplanten Definition fehlt:

„Das Bodenaushubmaterial kann von einem oder mehreren Standorten stammen, wenn das Vermischungsverbot eingehalten wird.“

Der Satz wurde immer als sinnvolle Klarstellung für die Umsetzung der Bestimmungen der Deponieverordnung und des Bundesabfallwirtschaftsplans in der Praxis angesehen.

Dieser Satz soll auch in der Definition für „Bodenaushub“ in der Aushubverordnung Eingang finden soll um einen Gleichklang bezüglich des Verständnisses, was als Bodenaushubmaterial gilt, in den verschiedenen Rechtsmaterien zu erreichen.

Zu § 3 Z 8 - Erdbaumaßnahmen

Wir fragen uns, ob auch Verfüllungen von Gräben bei landwirtschaftlichen Nutzflächen unter 2 m an GOK unter den Begriff Erdbaumaßnahmen fallen, da sich uns der technische Zweck nicht erschließt. Wir ersuchen um Bekanntgabe, ob eine derartige Verfüllung eine Erdbaumaßnahme wäre und um Klarstellung in der Begriffsdefinition für Erdbaumaßnahmen.

Zu §§ 3, 14 und 15 (lt. Vorbegutachtungsentwurf): Neophyten

Die Begriffsbestimmung „Neophyten“ sowie entsprechende Regelungen dazu wurden im Begutachtungsentwurf gestrichen. Diese Streichung wird befürwortet.

Zu § 5 - Allgemeine Anforderungen für die Verwertung

Die Einschränkungen, die hier für Aushubmaterialien bzw. Bodenbestandteile, Tunnelausbruch sowie Oberböden aus Straßenkörper normiert werden sollen, werden von uns kritisch gesehen. Unserer Ansicht nach sollten diese Einschränkungen nicht greifen, wenn durch einen entsprechenden Eignungsnachweis nachgewiesen wird, dass das Material für die jeweilige (grundsätzlich verbotene) Anwendung in Frage kommt.

Die Erläuterungen zu § 5 sprechen von „allgemein gültigen Vorgaben“ für die Verwertung, der Verordnungstext geht jedoch darüber hinaus und enthält kategorische Ausschlüsse (siehe § 5 Abs. 3: *„Die Verwertung von Tunnelausbruchmaterial sowie von Bodenbestandteilen aus der Behandlung von Tunnelausbruchmaterial ist für eine Verwertung gemäß den §§ 7, 9 und 10 nicht zulässig.“*

Dies wird als generelles Verwertungsverbot für Bodenrekultivierung, Kompostierung und künstliche Erden (also die Verwertungswege der §§ 7, 9 und 10) auszulegen sein. Problematisch ist der weite Begriffsinhalt von „Tunnelausbruchmaterial“ (Definition in § 3 Z 14).

In den Erläuterungen wird darauf hingewiesen, dass Tunnelausbruchmaterial nicht in den Nahrungskreislauf gelangen soll und daher Rekultivierung und Kompostierung ausgeschlossen ist. Das ist für die Tunnelbauweise mit NÖT oder Tunnelbohrmaschine auch nachvollziehbar.

In § 3 Z 14 ist Tunnelausbruchmaterial jedoch so definiert, dass auch halboffene und offene Bauweise mit Voreinschnitten, Schächten und Schachtbauwerken umfasst sind, was bedeuten würde, dass diese Aushubmaterialien ebenfalls nicht Verwertungswege der §§ 7, 9 und 10 geeignet sind.

Gerade Schachtbauwerke weisen aber üblicherweise keine Verunreinigungen auf (meist A2) und wären für die genannten Verwertungen jedenfalls einsetzbar.

In den Erläuterungen zu § 5 Abs 4 ist auch angeführt, dass straßennahe Oberböden von der Verwertung ausgeschlossen werden sollen. Hier wird ein generelles Verbot ausgesprochen, und nicht nur das Verbot des Einsatzes dieser Materialien, falls ein Abfallende erreicht werden soll.

Darüber hinaus sind folgende Punkte klarzustellen:

- Im Verordnungstext sollte ausdrücklich festgehalten werden, dass für ökologisch sinnvolle Verwertungen - insbesondere in industriellen und gebundenen Anwendungen - auch andere Abfallarten bzw. Verwertungswege zulässig sind, sofern deren Einsatz fachlich begründbar und umweltverträglich ist.
- Sollte für Tunnelausbruchmaterial ein genereller Ausschluss bestimmter Verwertungswege vorgesehen sein, wäre entweder die Definition des Tunnelausbruchmaterials entsprechend einzuengen oder eindeutig klarzustellen, dass dieser Ausschluss nicht für Aushubmaterial gilt, das nicht durch Hilfsmittel des Tunnelbaus verunreinigt wurde (z. B. Material aus Schachtbauwerken).
- Es ist klarzustellen, welche Vorgaben der Verordnung als allgemeine Anforderungen für die Verwertung von Bodenaushubmaterialien gelten und welche Bestimmungen ausschließlich für jene Materialien vorgesehen sind, für die ein Abfallende nach dieser Verordnung erreicht werden soll.

Zu § 5 Abs 1 - Allgemeine Anforderungen für die Verwertung

Dieser Absatz ist wie folgt zu ändern:

Aushubmaterialien, die einer Verwertung gemäß diesem Abschnitt zugeführt werden sollen, sind - ausgenommen Kleinmengen und Bankettschälgut gemäß § 14 - gemäß Anhang 3 grundlegend zu charakterisieren und einer Qualitätsklasse gemäß Anhang 4 sowie - abhängig von Art und chemischer Qualität - der entsprechenden Abfallart gemäß Anhang 1 zuzuordnen.

Zu § 5 Abs 2 und 3 - gefährliche (bzw. gefährlich verunreinigte) Aushubmaterialien

Die Behandlung verunreinigter Aushubmaterialien kommt im Entwurf gar nicht vor. Gemäß gültigem BAWP 2023 ist es zulässig, aus solchen Materialien zB in geeigneten Nassaufbereitungsanlagen verwertbare Gesteinskörnungen herzustellen. Dieser für die Kreislaufwirtschaft sehr wichtige Verwertungsweg sollte jedenfalls auch in diese Verordnung aufgenommen werden - analog zu den derzeitigen Bestimmungen im BAWP 2023, um Rechtssicherheit herzustellen. Im Widerspruch zu der Nicht-Abbildung von kontaminierten Aushubmaterialien findet sich eine Verwertungseinschränkung in § 5 Abs 2. Grundsätzlich sollten Verwertungsmöglichkeiten aufgenommen und allenfalls erst dann Beschränkungen normiert werden.

Wir sind der Ansicht, dass es hierzu einer grundsätzlichen Entscheidung bedarf. Wenn gefährliche (bzw. gefährlich verunreinigte) Aushubmaterialien in der gegenständlichen VO geregelt werden sollen, müssen entsprechend umfassende Vorgaben aufgenommen werden. Hierunter fallen zB die derzeit in Kap. 4.7.7. des BAWP 2023 enthaltenen Bedingungen. Nur dann unterstützen wir auch die im vorliegenden Begutachtungsentwurf enthaltene Einschränkung der zulässigen Verwertungswege.

Falls gefährliche Aushubmaterialien in der VO geregelt werden sollen, aber auch wenn nur die vorgeschlagene Bestimmung beibehalten werden soll, weisen wir darauf hin, dass die derzeitige VO nicht schlüssig ist, da im Anhang die entsprechenden Abfallschlüsselnummern für gefährliche Aushubmaterialien nicht enthalten sind.

In einer die gesamte Kreislaufwirtschaft abdeckenden Aushubverordnung sollte auch dieses Thema mitgeregelt werden.

Zu § 5 Abs 2 - Verbot der Verwertung von Bodenbestandteilen aus der Behandlung von gefährlich verunreinigten Aushubmaterialien

Wenn eine Behandlung von gefährlich verunreinigten Aushubmaterialien durchgeführt wird und auf Grund der Behandlung nach Abschluss der Behandlung ein Bodenbestandteil vorhanden ist, der nachweislich die Grenzwerte von einer Qualitätsklasse einhält, so soll der Bodenbestandteil auch für die bestimmungsgemäße Verwertung für diese Qualitätsklasse in Betracht kommen.

Durch die Behandlung in einer entsprechenden Anlage wird eine Homogenisierung des Materials bewerkstelligt. Das bedeutet, dass bei einer anschließenden Untersuchung davon auszugehen ist, dass der gemessene Wert eines Parameters in jedem Teil des behandelten Bodenbestandteiles gleich sein wird.

Ferner kommt hinzu, dass eine Untersuchung nach der Behandlung aktuell ist und daher höherwertiger als eine (zuvor) durchgeführte Untersuchung (zB vor dem Aushub).

Es sollte für nachweislich untersuchte Bodenbestandteile, die die Grenzwerte einer Qualitätsklasse einhalten, eine Ausnahmeregelung geschaffen wird.

Die Beschränkung der Verwertungsmöglichkeit auf Beton und Asphalt stellt eine deutliche Verschärfung dar. Wenn Grobfractionen bei der Analyse die Anforderungen erfüllen, sollte eine Nutzung als Recyclingbaustoff weiterhin möglich sein. Unser Vorschlag: Zulassung der Grobfraction zur Herstellung hochwertiger Recyclingbaustoffe, sofern chemisch unbedenklich.

Zu § 5 Abs 5 und § 18 Abs 6 - Thema „Sieblinie“

Hiermit wird die hochwertige Verwertung von kiesigen Aushüben gefördert und untergeordnete Verwendungen oder die Deponierung dieser Sekundärrohstoffe vermieden. Diese Regelung wird von uns unterstützt.

Die Verpflichtung, dass Aushubmaterial innerhalb des Sieblinienbereiches nur für bestimmte Zwecke verwendet werden darf (Herstellung von Gesteinskörnungen, Verwendung als Industriemineral) ist aus Sicht des Fachverbandes Entsorgungs- und Ressourcenmanagement überbordend und jede mögliche Verwendung von Aushubmaterial, die nicht „Deponierung“ heißt, sollte unterstützt bzw. ermöglicht werden. Die Qualität der Verwertung sollte in der Sphäre des Abfallbesitzers liegen.

Wir regen an, das Thema Sieblinie mit Vertretern betroffener Unternehmen im Rahmen einer Expertenrunde im BMLUK zu diskutieren.

In § 5 Abs 5 wird vorgegeben, dass „kiesiges“ Material nur zur Herstellung von Gesteinskörnungen (§ 11) oder als Industriematerial (§ 13) verwendet werden soll. Als Kriterium wird dabei auf einen Sieblinienbereich verwiesen, der in Anhang 6 definiert ist. Eine Sieblinie (grafisches Ergebnis einer Siebanalyse) wird jedoch gemäß § 18 Abs 6 erst dann erstellt, wenn die „vereinfachte petrografische Untersuchung“ gemäß ÖNORM B 3141 ergibt, dass „überwiegend kiesiges Material“ vorliegt. Das Problem dabei ist aber, dass im Rahmen dieser vereinfachten petrografischen Untersuchung gar nicht festzustellen ist, ob ein Material „kiesig“ ist, weil nur eine Korngruppe zur Untersuchung vorgesehen ist.

Siehe dazu den nachstehenden Auszug aus der ÖNORM B 3141.

Tabelle C.2 — Beispiel einer vereinfachten petrografischen Charakterisierung in Anlehnung an die ÖNORM EN 932-3 im Rahmen der CE-Kennzeichnung – Material NA

Angaben zur Herkunft der Gesteinskörnung			
Herkunft/Anfallsstelle/Baustelle	Bvh. Fahrbahnverbreiterung S17		
Anschrift ¹	S17, Baulos 3/2023, Hirschhausen		
Koordinaten (optional)	-		
Bezeichnung der Gesteinskörnung			
Handelsbezeichnung/ Materialbezeichnung sowie Zusammensetzung	NA 0/63		
Petrografische Charakterisie- rung	quarzitischer Kies		
Geprüfte Korngruppe	8/16		
Bestimmung der petrografischen Charakterisierung durch visuelle Betrachtung und durch zumindest eine weitere der unten angeführten Möglichkeiten			
Angaben aus geologischer Karte (z. B. Rohstoffbezirk lt. IRIS) bzw. sonstigen Quellen (z. B. Literatur)	N_082 Kies-Sand Bezirk Hollabrunn-Mistelbach-Formation zwischen Göllers- bach bei Hollabrunn und dem Göllersbach		
Salzsäuretest	☒ ja	☐ nein	
Mineralbestand (XRD)	☐ ja	☒ nein	
Dünnschliff	☐ ja	☒ nein	
Umweltrelevante Inhaltsstoffe			
Qualitätsklasse gemäß BAWP	A2		
Ersteller	Max Mustermann		
Funktion	WPK-Beauftragter		
Ort	Herstellerwerk 1, 9871 Produktionshausen		
Datum und Unterschrift	11.01.2023		
1 Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Ort, Land ODER Straßenname und Straßenkilometer ODER Katastralgemeinde und Grundstücksnummer(n)			

Für die Bestimmung einer Sieblinie (korrekter Begriff wäre eigentlich „Korngrößenverteilung“) sind jedoch gemäß dem Stand der Technik die Prüfnorm EN 933-1 anzuwenden, für die Eigenschaft „kiesig“ die EN ISO 14688-1, die dafür nur den Korngrößenbereich 2-63 mm vorsieht.

Der Sieblinienbereich laut Anhang 6 des Verordnungsentwurfes sieht zusätzlich noch weitere Siebweiten unter 2 mm und über 63 mm bis 125 mm vor. Diese Widersprüche sollten im Begutachtungsverfahren im Rahmen eines technischen Fachgespräches aufgeklärt werden. Dabei wäre ausdiskutieren, ob die Aushubverordnung in § 18 Abs 6 überhaupt auf die vereinfachte petrografische Untersuchung gemäß ÖNORM B 3141 Bezug nehmen soll. Weiters sollte dabei auch geklärt werden, ob der Sieblinienbereich in Anhang 6 das geeignete Kriterium für die „Kiesigkeit“ von Bodenaushub ist oder nicht stattdessen auf die EN ISO 14688-1 verwiesen wird. Insgesamt sollten die Vorgaben zur Ermittlung der Kiesigkeit dem Stand der Technik entsprechen, jedoch keine überbordenden Anforderungen damit verbunden sein.

Weiters sollte für den Fall, dass von vornherein abfallchemische Grenzwerte überschritten werden oder bautechnische Anforderungen nicht erfüllt sind, sollte auch die verpflichtende Bestimmung der Korngrößenverteilung entfallen. Dies könnte zB in einem eigenen Absatz in § 5 geregelt werden:

Insgesamt könnten § 5 Abs 5 plus zwei weitere Absätze wie folgt lauten:

§ 5 Abs. 5: Bei augenscheinlich kiesigem Aushubmaterial mit einem überwiegenden Massenanteil des Sieblinienbereichs von 2 bis 63 mm ist eine Korngrößenverteilung gemäß

ÖNORM EN 933-1 an zumindest zwei für den jeweiligen Aushub bzw. Aushubbereich repräsentativen Proben zu ermitteln.

§ 5 Abs. 6: Ergibt die nachfolgende Beurteilung der KGV nach ÖN EN ISO 14688-1, dass es sich überwiegend um kiesiges Aushubmaterial handelt, darf dieses, sofern die bautechnischen Anforderungen für den jeweiligen Verwendungszweck erfüllt werden, nur zur Herstellung von Gesteinskörnungen gemäß § 11 oder als Industriemineral gemäß § 13 verwendet werden.

§ 5 Abs. 7: Die Bestimmung einer Korngrößenverteilung kann entfallen, wenn die zulässigen abfallchemischen Grenzwerte zur Verwertung überschritten bzw. die bautechnischen Anforderungen nicht erfüllt werden können.

In weiterer Folge könnte der Punkt in § 18 zum Materialkonzept wie folgt lauten:

§ 18 Abs. 6: Das Materialkonzept ist in Abhängigkeit von der geplanten Verwertungswege, der Ergebnisse der Korngrößenverteilung sowie von den jeweiligen Anwendungsnormen zu erstellen und fortzuschreiben.

Zu § 6 Abs 1 - Erdbaumaßnahmen

Unverständlich ist, dass die Spezifikation 30 (Qualitätsklasse A1) hierfür nicht eingesetzt werden darf. Gemäß BAWP (nicht landwirtschaftliche Rekultivierung) gibt es hier klare Vorgaben (vor allem betreffend TOC-Gehalt), wie für diesen Verwertungszweck mit dieser Abfallart umzugehen sei. Eine Angleichung dieser Verordnung an den BAWP ist notwendig. Zusätzlich verweisen wir auf unsere Ausführungen zu § 3 Z 8.

Zu § 6 Abs 3 Z 2 - Qualitätsklasse BA - drei Monate, zuständige Behörde

Die Verwertung von BA-Aushubmaterial muss der zuständigen Behörde drei Monate vorher zur Kenntnis gebracht werden.

Diese Regelung ist praxisfremd und verhindert sicher viele mögliche sinnvolle Verwertungen, da die Vorlaufzeiten in der Baupraxis in der Regel viel kürzer sind. Wir plädieren für eine Streichung der Vorgabe und es sollte lediglich die Anforderung geben, dass man sich vor der Durchführung mit der Behörde abstimmt oder für deutliche Verkürzung der Frist auf 2 Wochen.

In den Erläuterungen wird ausgeführt, dass die Bezirksverwaltungsbehörde die zuständige Behörde ist. Es stellt sich jedoch die Frage, ob nicht auch die Gemeinden in Ihrer Funktion als Baubehörde, als Behörde in Betracht kommen, wenn Erdbaumaßnahmen mit Aushubmaterialien bei zB einem privaten Bauverfahren durchgeführt werden.

Zu § 7 Abs 1 in Verbindung mit Anhang 2 Tabelle 2 - Bodenrekultivierung, Einsatz von A2 Material

Laut Anhang 2 Tabelle 2 ist die Qualitätsklasse A2 nicht mehr für die Bodenrekultivierung zulässig, obwohl dies gemäß Tabelle 112 auf der Seite 312 des BAWP, Teil 1 der Fall ist. Dort kann für die nicht landwirtschaftliche Bodenrekultivierung das A2 - Material verwendet werden.

Wir regen zu diesem Thema eine umweltfachliche Diskussion im Rahmen einer Expertenrunde im BMLUK an. Oft weisen landwirtschaftliche genutzte Böden (teilweise auch natürlich gewachsene Böden) Überschreitungen bei den Parametern Stickstoff (N) und Phosphor (P) auf. Hier sollten auch Ausnahmen bei der Verwertung, insbesondere bei Rekultivierung und landwirtschaftlicher Nutzung möglich sein. Letztlich sind es auch diese Elemente, welche im Wege der Düngung bewusst zur Verbesserung der Bodenfruchtbarkeit zugesetzt werden.

Alternativ bleibt nur mehr die Ablagerung auf einer Bodenaushub-, Inertabfall- oder Baurestmassendeponie, was aber vermutlich nicht die Intention im Sinne der Kreislaufwirtschaft ist.

Vorschlag: Es sollten daher auch bei Überschreitungen der Parameter N und P Verwertungen in Abstimmung mit der jeweils zuständigen Behörde möglich sein. Ebenso sollte bei der Rekultivierung auch auf landwirtschaftliche Folgenutzung und Fruchtfolge abgestellt werden.

Zu § 7 Abs 2 Z 2 - Bodenrekultivierung - drei Monate, zuständige Behörde

Die Maßnahmen zur Bodenrekultivierung werden üblicherweise nicht drei Monate vorher geplant. Wir erachten auch diese Frist für nicht realistisch bzw. nicht umsetzbar und plädieren für deren Streichung. Es sollte lediglich die Anforderung geben, dass man sich vor der Durchführung mit der Behörde abstimmt.

Auch hier stellt sich, wie zu § 6 Abs 3 Z2, die Frage wer die tatsächlich zuständige Behörde, wenn die Maßnahmen zur Bodenrekultivierung bei zB einem privaten Bauverfahren durchgeführt werden, ob es nicht die Gemeinden in Ihrer Funktion als Baubehörde ist.

Zu § 11 Abs 2 Z 2 - Verwertung von Aushubmaterial der Qualitätsklasse BA für den ungebundenen Einsatz

Die Verwertungsmaßnahmen von Aushubmaterial der Qualitätsklasse BA werden üblicherweise nicht drei Monate vorher geplant. Wir erachten diese Frist daher für nicht realistisch bzw. nicht umsetzbar und plädieren für deren Streichung. Es sollte lediglich die Anforderung geben, dass man sich vor der Durchführung mit der Behörde abstimmt.

Zu § 11 Abs 3 - Herstellung von Gesteinskörnungen

§ 11 Abs 3 legt im Zusammenhang mit der Herstellung von Gesteinskörnungen fest, dass eine Verwertung von Aushubmaterial im oder unmittelbar über dem Grundwasser nur mit Aushubmaterial der Qualitätsklasse A2-G zulässig ist.

Hier sollte klargestellt werden, dass diese Einschränkung nur für den ungebundenen Einsatz der aus Aushubmaterial hergestellten Gesteinskörnungen gilt, nicht jedoch für gebundene Baustoffe (Beton und Asphalt), die unter Beimengung von aufbereiteten Gesteinskörnungen anderer Qualitätsklassen hergestellt wurden. Es sollte auch Ausnahmen für regionale und geogen bedingte Gehalte geben, damit die Verwertung im oder über dem Grundwasser möglich ist.

Durch diese neue Verordnung ist mit steigenden Verwertungsmengen zu rechnen. Gerade Aushubmaterialien und Recyclingbaustoffe aus dem regionalen Umkreis werden zur Verwertung gelangen. Wenn dabei die Qualitätsklasse A2-G überschritten wird, wären dann standorteigene Recyclingbaustoffe für Verwertungen im oder über dem Grundwasser ausgeschlossen.

Sollen diese Recyclingbaustoffe verwertet werden, sind teilweise Ausnahmen für geogen bedingte Gesamtgehalte vorhanden. Diese Ausnahmen sind jedoch nicht weitreichend genug. Daher sind Regelungen wie im BAWP 2011 und BAWP 2017 erforderlich. Der § 11 Abs. 3 könnte in diesem Sinne wie folgt ergänzt werden:

„...Die Verwertung von Recyclingbaustoffen und Aushubmaterial der Qualitätsklassen BA für ungebundene Anwendungen sowie ungebundene Anwendungen im und über dem Grundwasser ist zulässig, wenn dies in Gebieten mit vergleichbarer Belastungssituation und in Abstimmung mit der örtlich zuständig Abfallbehörde erfolgt.“

Zu § 12 - Herstellung von sonstigen Baustoffen

§ 12 regelt, dass die Herstellung von sonstigen Baustoffen zB Zement, Lehmziegeln und Lehmputze, ausgenommen Gesteinskörnungen gemäß § 11, - bei entsprechender Eignung - mit Aushubmaterialien gemäß Anhang 2 Tabelle 7 erfolgen darf.

Die beispielhafte Aufzählung der sonstigen Baustoffe ist um „keramische Ziegel und keramische Baustoffe“ zu ergänzen.

Begründung: Die Ziegelherstellung ist ein thermisch hochwirksamer Prozess, der organische Schadstoffe vollständig zerstört und damit einen besonders sicheren Verwertungsweg darstellt. Zement - für den eine ähnliche thermische Verwertung stattfindet - ist hier immerhin dezidiert angeführt.

Die Herstellung sonstiger Baustoffe/Zement wird unseres Erachtens bereits von der Richtlinie „Ersatzrohstoffe zur Zementerzeugung“ ausreichend abgedeckt. Wir plädieren dafür, Regelungen, die bereits in anderen Richtlinien bestehen, hier nicht nochmals und teils abgeändert anzuführen.

Zu § 14 Abs 1- Verwertung von nicht verunreinigten Kleinmengen Bodenaushubmaterial und Bankettschälgut von Straßen geringer Verkehrsstärke ohne analytische Untersuchung

Wir regen eine Erhöhung der Kleinmengen für Aushubvorhaben von 2 000 t auf 5 000 t an:

§ 14. (1) Als nicht verunreinigte Kleinmenge gilt Bodenaushubmaterial aus einem Aushubvorhaben

- 1. bei dem insgesamt nicht mehr als 5 000 t (entspricht rund 2 750 m³) Aushubmaterial anfällt,*

Zu § 14 Abs 2 - Abfallinformation

Für uns ist unklar, wer bei einer zweifachen Bestätigung (Bauherr und aushebendes Unternehmen) für was haftet. Wir ersuchen hierzu um nähere Erläuterungen.

Zu § 14 Abs 3 - Verwertung Kleinmengen

Gemäß § 14 Abs 3 sind bei Einhaltung der in den Z 1 bis 3 genannten Bedingungen die Verwertungsarten Erdbaumaßnahmen, Maßnahmen zur Bodenrekultivierung, Herstellung von Kompost sowie Herstellung eines sonstigen Baustoffs zulässig. In Anhang 2 der Verordnung fehlt in der Tabelle 7 (Zulässige Abfallarten für die Herstellung von sonstigen Baustoffen, ausgenommen Gesteinskörnungen gemäß § 12) die Schlüsselnummer 31411 45.

Ebenso stellt die Herstellung von sonstigen Baustoffen lt. Tabelle: „Übersicht der Verwertungswege und das Abfallende von Aushubmaterialien“ (Erläuterungen, Seite 4) keinen zulässigen Verwertungsweg für die Schlüsselnummer 31411 45 dar. Hier ist eine Richtigstellung notwendig.

Die Spezifikation 45 muss auch für die Herstellung von „sonstigen Baustoffen“ bzw. zumindest für die Herstellung von Ziegeln einsetzbar sein.

§ 14 Abs. 3 Z 1.: „(...) dürfen nicht mehr als 2.000 t pro Jahr eingesetzt werden“ macht den Einsatz quasi unmöglich.

Für eine industrielle Produktion ist eine Jahresmenge von 2.000 Tonnen zu wenig. Die Ziegelindustrie hat in ihren Anlagenbescheiden bereits die Verwertungsmöglichkeit behördlich genehmigt, und das ohne Mengenlimitierung. Es ist eine optische und olfaktorische Überprüfung des Materials durchzuführen; zudem darf nur Aushub aus natürlich gewachsenem Boden bzw. von unbebauten Grundstücken verwendet werden.

Mit einer Limitierung auf 2.000 t jährlich wird die Ziegelindustrie unverändert im Abfallregime bleiben. Um tatsächlich Primärrohstoffe durch Aushubmaterial ersetzen zu können, darf es für den Einsatz zur Ziegelherstellung keine Mengenbegrenzung geben. Die Sicherstellung der Produktqualität der fertigen Ziegel erfolgt dabei dann ohnehin über die EN 771-1.

Sollte eine Mengenbegrenzung zwingend notwendig sein, sind zumindest 60.000 t pro Jahr anzusetzen (Diese Menge ermöglicht dann aber noch immer nur einen teilweisen Ersatz von Primärrohstoffen).

In Anhang 1 Tabelle 1: „Zulässige Abfallarten für die stoffliche Verwertung gemäß dem 2. Abschnitt“ findet sich bei der Schlüsselnummer 31411 45 in der Spalte Hinweise und Anmerkungen ein Verweisfehler. Es sollte auf § 14 der Aushubverordnung und nicht auf § 13 der Aushubverordnung verwiesen werden.

Zu § 15 Abs 2 - Plausibilität, Haftung

In § 15 Abs 2 wird unter anderem folgendes normiert:

Alle Aushubinformationen einer zu untersuchenden Menge sind der externen befugten Fachperson oder Fachanstalt, die die grundlegende Charakterisierung durchführt, zu übergeben. Die Aushubinformationen sind im Zuge der grundlegenden Charakterisierung auf Vollständigkeit und Plausibilität zu prüfen und im Beurteilungsnachweis zu dokumentieren.

Wir gehen davon aus, dass für den Fall, dass eine oder mehrere Abfallinformation(en) unvollständig oder nicht plausibel sind, dieser Umstand im Beurteilungsnachweis der befugten Fachperson bzw. Fachanstalt festgehalten wird. Eine Haftung der befugten Fachperson bzw. Fachanstalt für die unvollständigen bzw. nicht plausiblen Abfallinformationen erkennen wir nicht.

Wir ersuchen darum, dass ausdrücklich festgehalten wird, dass die Haftung für unvollständige bzw. nicht plausible Abfallinformationen bei den Erstellern dieser Abfallinformationen liegt.

Zu § 15 Abs 3 - Verunreinigtes Aushubmaterial

Zur Bewertung, was als verunreinigtes Aushubmaterial gilt, sollte eine Definition diesbezüglich aufgenommen werden.

Daran anschließend:

Wie kann ein gleiches Ausmaß an Verunreinigungen bei der Anlieferung beurteilt werden, wenn keine analytischen Untersuchungen vorliegen (zB, weil es sich um Kleinmengen handelt)?

An was wird das gleiche Ausmaß der Verunreinigung festgemacht? Werden hier spezielle Parameter untersucht und verglichen?

Wir vermissen in diesen Fällen auch die Möglichkeit, dass selbst wenn ein Parameter überschritten ist, die Möglichkeit besteht, dass auf Grund der Überprüfung der Eignung im Einzelfall, eine Verwertung zulässig erklärt werden kann (siehe hier zB § 11 Abs 2).

Wir fragen uns ferner, ob durch die Bestimmung des §15 Abs. 3 die gemeinsame Nassaufbereitung unterschiedlicher Aushübe (zB A1, A2, A2G) nach wie vor möglich ist. Sollte dies nicht der Fall sein, sollte eine Ausnahme geschaffen werden.

Zu § 16 - Lagerung und Behandlung von mit leichtflüchtigen Kohlenwasserstoffen verunreinigten Aushubmaterialien

Die Erweiterung der zeitlichen Möglichkeit zur Zwischenlagerung unter bestimmten technischen Voraussetzungen ist für die Praxis wichtig und wird befürwortet. Jedoch kann die Frist von einer Woche für eine Zwischenlagerung für die Praxis zu kurz sein und sollte 2 Wochen betragen.

Zu § 17 - Abfallchemische Aufsicht

Die Anforderung an die Abfallchemische Aufsicht (externe befugte Fachperson oder Fachanstalt) ist in den Begriffsbestimmungen unter § 3 Z. 9 hinreichend definiert. Auch im Bundesabfallwirtschaftsplan wird im Punkt 4.7.9 „Maßnahmen während des Aushubs“ nur von einer Fachperson oder Fachanstalt gemäß AWG 2002 idgF gesprochen.

Die Wortfolge in § 17 Abs. 1 „..., die für die Inspektionstätigkeit als Konformitätsbewertungsstelle für Inspektionsverfahren gemäß § 12 der Deponieverordnung 2008 (DVO 2008), BGBl. II Nr. 39/2008, zuletzt geändert durch BGBl. II Nr. 243/2024, für den Geltungsbereich nach Anhang 4 Teil 2 Kapitel 1.2 DVO 2008 in Verbindung mit der ÖNORM S 2126 „Grundlegende Charakterisierung von Aushubmaterial vor Beginn der Aushub- oder Abräumtätigkeit“, ausgegeben am 15. Mai 2024, akkreditiert ist,...“ hat zu entfallen, weil dies eine Überregulierung wäre.

Zu § 18 Abs 1 - Trennung des Spritzbetons

§18 Abs. 1 lautet wie folgt:

Soll Tunnelausbruchmaterial von Tunnelbauvorhaben, bei dem Spritzbeton zur Sicherung verwendet wird, verwertet werden, ist im Zuge des Tunnelvortriebs der Rückprall des Spritzbetons getrennt zu erfassen (zB durch das Auflegen von Planen oder durch manuelles oder maschinelles Entfernen). Die korrekte Durchführung dieser Maßnahmen ist vom Bauherrn sicherzustellen und entsprechend zu dokumentieren. Die Dokumentation ist dem Beurteilungsnachweis gemäß Anhang 3 anzuschließen.

Grundsätzlich ist anzumerken, dass die verpflichtende getrennte Erfassung des Spritzbeton - Rückpralls technisch kaum durchführbar. Eine Nulltoleranzregelung widerspricht unserer Ansicht nach der Praxis.

Wir schlagen daher vor, dass man eine Toleranzgrenze zB in Höhe von 10% festlegt. Eine aufwändige Separierung sollte jedenfalls entfallen, wenn nachgewiesen wird, dass keine Umweltbeeinträchtigung vorliegt. In diesem Zusammenhang sollte auch eine Offenlegungspflicht der verwendeten Additive (inkl. PFAS) eingeführt werden, damit für die Charakterisierung alle notwendigen Informationen vorliegen.

Zu § 18 Abs 3 - Besondere Vorgaben für Tunnelbauvorhaben

Die Bestimmung enthält mehrere unbestimmte Gesetzesbegriffe (relevante Mengen an Bohrhilfsmittel, relevante Beeinträchtigung), die konkretisiert werden müssen, damit sie dem Bestimmtheitsgebot des Art 18 B-VG entsprechen.

Im Übrigen ist dazu anzumerken, dass mit dieser Bestimmung in andere Rechtsgebiete eingegriffen wird (zB Wasserrecht), die diese Anforderungen ohnedies regeln.

Wenn eine relevante Beeinträchtigung vorliegt, so stellt sich auch die Frage, ob nur die Erdbaumaßnahmen gemäß §6 ausgeschlossen sind, oder auch andere Verwertungsmaßnahmen. Wir ersuchen um Aufklärung bzw. um Klarstellung im Verordnungstext.

Zu § 18 Abs 4 - Erhebung und Beurteilung von Bohrhilfsmitteln bzw. sonstigen Bauhilfsmitteln

Beurteilung sämtliche Informationen aus dem Bauablauf und den Hilfsstoffen zur Herstellung des Gewerks.

Aus unserer Sicht wird es sehr schwierig werden, alle Informationen aus dem Bauablauf und den Hilfsstoffen zu bekommen.

Unserer Ansicht nach muss daher jedenfalls seitens der befugten Fachperson bzw. Fachanstalt danach getrachtet werden, vom Bauherrn diese Informationen zu bekommen, da sonst die Frage aufgeworfen wird, ob der Beurteilungsnachweis, der auf fehlenden Informationen beruht, seine Gültigkeit hat.

Die Unternehmen der Abfallwirtschaft, die hinten nach die Abfälle übernehmen, müssen sich darauf verlassen können, dass der Beurteilungsnachweis gültig ist.

Zu § 18 Abs 5 bis 7 - Materialkonzept

Die hier definierten Verpflichtungen zur Auseinandersetzung mit Verwertungsmöglichkeiten und der Berücksichtigung in Bauausschreibungen kann die Verwertung von Aushubmaterialien fördern und wird von uns unterstützt.

Zu § 18 Abs - Materialkonzept

Im Fall der Deponierung von Abfällen soll im Materialkonzept begründet werden, warum eine Verwertung als technisch oder ökologisch nachteilig, nicht möglich oder wirtschaftlich nicht zumutbar angesehen wird.

Das Wort „soll“ ist zu streichen und durch „ist“ zu ersetzen: Im Fall der Deponierung von Abfällen ist im Materialkonzept zu begründen, warum

Zu § 18 Abs 6 - Materialkonzept

Wie dem Wort „Konzept“ zu entnehmen ist, handelt es sich um ein Konzept in der Planungsphase. Dazu ist festzuhalten, dass frühzeitige Überlegungen aus unserer Sicht jedenfalls notwendig und zielführend sind. Jedoch sollte daraus keine Verpflichtung entstehen, weil so einerseits Flexibilität bei der Wahl der schonendsten und effizientesten Aushubstrategie verloren gehen würde sowie andererseits potentielle innovative Recyclingkonzepte nicht umgesetzt werden könnten. Darüber hinaus besteht auch diesbezüglich die Gefahr, dass dadurch ein weiterer großer Dokumentationsaufwand sowie damit einhergehend hohe Kosten entstehen könnten.

In der Ausführungsphase, die ja zeitlich später stattfindet, muss es möglich sein, das Konzept an die geänderten logistischen und wirtschaftlichen Anforderungen anzupassen.

Beispiel: In der Planungsphase war der Abtransport des Aushubmaterials vorgesehen, da in der Nähe keine zulässige Verwertung möglich war. In der Ausführungsphase ergibt sich, ein nahegelegenes Bauvorhaben, wo dieses Material gemäß den Vorgaben der Aushubverordnung eingesetzt werden könnte.

Wir ersuchen darum, dass im Verordnungstext klargestellt wird, dass sich das Konzept im Zuge der Ausführungsphase ändern kann.

Zu § 20 - Anforderungen und Anwendungsbereiche für das Abfallende

Hier fehlt unseres Erachtens eine wichtige Verwertungsmöglichkeit von Gesteinskörnungen aus der Aufbereitung von verunreinigten Aushubmaterialien. Kontaminierte Aushübe werden in hochwertigen Nassaufbereitungsanlagen gereinigt, qualitätsgesichert und dienen bei Einhaltung aller Grenzwerte als wertvoller Sekundärrohstoff. Es ist nicht nachvollziehbar, warum diese von einem Abfallende ausgeschlossen wird.

Generell ist zu hinterfragen warum das Abfallende bei Vorliegen der qualitativen Voraussetzungen nicht ex lege eintritt, sondern es noch zusätzlich einer Abfallende Meldung bedarf. Beurteilungsnachweise werden von spezialisierten Ingenieurbüros erstellt, die mit ihrem Namen für die Qualität einstehen. Dies widerspricht den Bemühungen um Bürokratieabbau. Im Ergebnis muss ich unserem Verständnis nach nun unter Vorlage des Beurteilungsnachweises (Charakterisierung) melden/bestätigen, dass ich die Qualität einhalte und darf dann überdies nur bestimmungsgemäß verwenden. Diese Kumulation an Voraussetzungen erscheint uns überschießend.

Zu § 20 Abs 1 - vorzeitiges Abfallende

Das vorzeitige Abfallende kann gemäß § 20 Abs.1 nur für Bodenaushubmaterial der Qualitäten A1, A2, A2-G und BA deklariert und erreicht werden, nicht jedoch für Bodenbestandteile (= gewaschener/gesiebter Boden).

In der Abfallwirtschaft werden jedoch vor allem auch Aushübe in Nasssiebanlagen behandelt, die zum Zeitpunkt des Aushubs entweder eine Hintergrundbelastung aufweisen (BA) oder verunreinigt sind (IN oder stärker verunreinigt). Der Waschvorgang und die Siebung auf verwertbare Gesteinskörnungen führen dazu, dass diese sauber und somit verwertbar sind. Eine seit Jahren gelebte Praxis und eine sehr sinnvolle Sache, weil Sekundärrohstoffe gewonnen, Ressourcen und Deponievolumen geschont werden.

Für die (nachweislich!) sauberen Gesteinskörnungen aus diesen Aufbereitungen gibt es jedoch kein vorzeitiges Abfallende. Dies ist eine Benachteiligung gegenüber Baurestmassen, die nach der Aufbereitung geprüft und - wenn beste Qualität aufweisend (U-A) - ein vorzeitiges Abfallende bekommen. Diese Möglichkeit sollte es auch für Bodenbestandteile geben.

Redaktionelle Anmerkung zu „Die Beschränkungen gemäß § 5 Abs. 4, 5 und 6 sind einzuhalten.“ In § 5 gibt es keinen Absatz 6. Kann es sein, dass hier die Absätze 2 bis 5 gemeint sind?

Zu § 20 Abs 2 - Meldung

Redaktionelle Anmerkung zu Abs 2 Z 5: Hier ist auf § 18 Abs 5 (und nicht auf Abs 4) zu verweisen.

Zu § 20 Abs 3 - Herstellung von Gesteinskörnungen

Die Ergänzung der zulässigen Verwendung zur Herstellung von Gesteinskörnungen wird begrüßt.

Zu § 20 Abs 4 - nicht landwirtschaftliche Bodenrekultivierungen

Bezüglich des § 20 Abs 4 möchten wir nochmals anmerken, dass wir die Möglichkeit, dieses Material für nicht landwirtschaftliche Bodenrekultivierungen zu nutzen, vermissen. Es ist laut Bundesabfallwirtschaftsplan möglich und sollte auch weiterhin möglich sein.

Weitere Forderung:

Einführung eines vereinfachten Abfallende-Pfades für A1/A2-Materialien, die ausschließlich in keramischen Prozessen eingesetzt werden. Zum Beispiel: *„Bei Verwendung von Bodenaushubmaterial der Qualitätsklassen A1, A2 und A2-G zur Herstellung keramischer Baustoffe gilt die Abfalleigenschaft mit Abschluss des Brennprozesses als beendet.“*
Begründung: Die derzeitige Abfallende-Meldung (§ 20) ist auf Erdbaumaßnahmen fokussiert. Für industrielle Prozesse mit geschlossenen Stoffkreisläufen und hohen Prozesstemperaturen sollte ein reduzierter Dokumentationsumfang ausreichen.

Zu § 20 Abs 8 - Abfallende und Produktlager

Die alleinige Vorgabe zur Buchung in Produktlager ist überbordend und es sollte eine zusätzliche einfachere Lösung geschaffen werden, wie zB die Verwendung einer GTIN (Produktübergabe) und die Erfassung der Abnehmerdaten.

Aushubmaterial stellt mit rund 45 Mio t/Jahr bekanntlich den größten Anteil am jährlichen Abfallaufkommen dar. Etwa 3/4 davon entspricht den Qualitätsklassen für das Abfallende nach § 20. In der Annahme, dass etwa für die Hälfte bis zwei Drittel dieser Mengen das Abfallende gemeldet wird, ergibt das eine Menge von rund 20 Mio. t/Jahr, die jährlich in virtuellen Produkt-Lagern verwaltet werden müssten. Dies würde einen riesigen und unverhältnismäßigen Verwaltungsaufwand nach sich ziehen, weil diese virtuellen Lager Eingangs-, Ausgangs-Buchungen, Lagerverwaltung und gegebenenfalls Lagerkorrekturen erfordern.

Zusätzlich sollte es anstelle der Buchung möglich sein, dass die Übergaben von Abfallende-Materialien mit einer Sammel-GTIN (zB Produkt-Übergabe oder eine GTIN) sowie die Abnehmer (Name, Adresse, Art, Menge,&) erfasst werden. Diese Daten sind einfach und im Wege eines Excel-Export aus der Abfallbilanz exportierbar und in Tabellenform rasch auszuwerten.

Auch stellt sich die Frage, wenn es sich bei dem Abfallbesitzer um eine Person handelt, die nicht der Abfallbilanzverordnung unterliegt, ob diese Person die gleichen Buchungen im EDM - System durchführen muss, wie ein klassischer Abfallsammler bzw. Abfallbehandler.

Beispiel: Ein Installationsbetrieb (somit kein Abfallsammler) als Bauherr und Abfallbesitzer baut eine neue Lagerhalle für seine Materialien und ein neues Bürogebäude. Es fallen insgesamt 5.000 Tonnen A2 Material an. Der Bauherr hat Kenntnisse von der Möglichkeit der Deklaration eines Abfallendes und registriert sich für die Erlangung der Konformitätserklärung am EDM-Portal. Das Material lagert längere Zeit am Grundstück, da der Installationsbetrieb nach einem wirtschaftlich geeigneten Abnehmer Ausschau hält.

Daraus ergeben sich folgenden Fragen:

Muss der Installationsbetrieb nun seinen Standort im ZAREg anlegen, um darunter ein Produktlager registrieren zu können?

Muss er in weiterer Folge mit zB eADok die Buchung ins Produktlager durchführen und im Modul eBilanzen hochladen und an die Behörde melden?

Hinweis: Um das Modul eBilanzen in seinem EDM-Portal anwenden zu können, muss in der aktuellen Anwendung bei Tätigkeitsprofil ein „Hakerl“ bei Abfallsammler gesetzt sein.

Noch ein anderes Beispiel:

Ein Abfallsammler hat mehrere Baustellen, wo er das Abfallende deklarieren möchte. Muss er dazu jede Baustelle als Standort im ZAREg anlegen, und darunter ein Produktlager deklarieren, oder kann er ein Produktlager am „Sitz - Standort“ anlegen? Diese Vorgehensweise wird schon bei Buchungen von mobilen Aufbereitungen für das Anlegen des zB „mobilen U - A - Lagers“ verwendet.

Wird es einen eigenen Anlagentyp für die Buchung in dieses Produktlager geben, wie es zB für die Deklaration der Produktlagerbuchung gemäß Kompostverordnung derzeit ist?

Zu § 20 - notwendige Verbesserungen im EDM-System

Für die praktische Umsetzung des Abfallendes von Bodenaushub werden auch bei den Dokumentations- und Meldepflichten im EDM dringend Aktualisierungen und Modernisierungen benötigt. Konkret geht es um zusätzliche Rollenverteilungen im System und die Administration der Benutzer. Aktuell hat ein Nebenbenutzer dieselben Rechte wie ein Hauptbenutzer, was bei kleineren Unternehmen vielleicht noch ausreicht, nicht aber bei größeren Betrieben und Konzernen mit Niederlassungen in ganz Österreich. Im EDM muss daher eine EDV-

technische Rollenvergabe eingeführt werden, damit die die Bauwirtschaft die Aushubverordnung in der Praxis umsetzen kann.

Konkret muss eine untergeordnete Benutzerebene geschaffen werden, die für Meldungen des Abfallendes oder zur Erfassung oder Meldung von Begleitscheinen für gefährliche Abfälle berechtigt ist. Ebenso ist eine Benutzerebene zur Stammdatenverwaltung, insbesondere für konkrete Standorte, auf Basis zuordenbarer Standort-GLNs erforderlich. Weiters sollte es eine Auswertungsmöglichkeit für die Abfallende-Meldungen im Zuge der „Partnerbilanzauswertungen“ geben. Zusätzlich sollten die RD-Codes in dieser Auswertung ersichtlich sein.

Es sollte eine Zuständigkeit (Rolle) im EDM - System für gewisse Meldemodule geschaffen werden, die es dem Anwender nur gestattet, die Abfallendemeldung im EDM - System durchzuführen.

Auch zu diesem Thema regen wir an, die notwendigen Verbesserungen mit Vertretern betroffener Unternehmen im Rahmen einer Expertenrunde im BMLUK zu diskutieren.

Zu § 22 (Nebenproduktkriterien)

In dieser Bestimmung wird definiert, welche Anforderungen zu erfüllen sind, damit ein Aushubmaterial als Nebenprodukt gilt.

Eine dieser Voraussetzungen ist, dass auch eine Konformitätsbewertung in Anlehnung an Anhang 5 übergeben bzw. in elektronischer Form übermittelt wird.

Wir halten diese Anforderung für überbordend. Im derzeit bestehenden § 2 Abs 3a AWG 2002 gibt es für Nebenprodukte keine Anforderung, dass auch eine Konformitätserklärung zu übergeben ist. Es ist ausreichend, wenn die Nachweise über die Einhaltung der Voraussetzungen aufbewahrt werden und auf Verlangen der Behörde übermittelt werden.

Man darf nicht vergessen, dass ein Nebenprodukt von Anfang an kein Abfall ist. Es handelt sich nicht um Abfall, den man erst nach einer Behandlung und/oder nach einer Untersuchung als „Nichtabfall“ deklarieren muss.

Wir sprechen uns daher nachdrücklich dafür aus, dass diese Anforderung gestrichen wird.

Zu § 23 Abs 1 - Inkrafttreten

Wir gehen davon aus, dass kein rückwirkendes Inkrafttreten vorgesehen ist. Im Zusammenspiel mit Abs 6 wäre dies verfassungswidrig.

Zu § 23 Abs 3 - Tunnelbauvorhaben und Bauvorhaben unter Verwendung spezieller Bauverfahren

Auch dieser Absatz wird höchst kritisch gesehen und könnte unserem Verständnis nach zu einem für die Praxis untragbaren Systemwechsel während der Bauausführungsphase führen.

Bsp. Stadttunnel Feldkirch - Hier ist ein Tunnelvortrieb von ca. 3 Jahren angesetzt (und da gibt es wesentlich größere/längerfristige Projekte in Österreich). Die Regelung würde also bedeuten, dass mitten während der Baustelle ein Systemwechsel erfolgt. Für infrastrukturrelevante Projektvorhaben muss eine angemessene Übergangsfrist (10 Jahre?) vorgesehen sein.

Zu § 23 Abs 6 - Bescheidmäßige Bestimmungen treten außer Kraft

Das Außerkrafttreten aller bescheidmäßigen Bestimmungen, die dieser Verordnung widersprechen, erachten wir als überschießend und unter Umständen auch als verfassungswidrig

(Rechtsstaatlichkeitsprinzip, allgemeines Sachlichkeitsgebot der Regelung, Eingriff in das verfassungsmäßig geschützte Eigentumsrecht).

Bereits genehmigte geländegestaltende Maßnahmen könnten plötzlich als nicht mehr genehmigt gelten. Wir sprechen uns daher für die Streichung dieser Bestimmung aus.

Gemäß Erläuterungen zu § 2 Abs 1 ist für den Fall, dass

- nicht gelistete Abfallarten einer Verwertung gemäß Abschnitt 2 zugeführt werden sollen, und
- in Anhang 1 gelistete Abfallarten einer anderen als den in Abschnitt 2 genannten Verwertungsmaßnahmen zugeführt werden sollen,

weiterhin im Einzelfall zu bewerten, ob es sich um eine zulässige Verwertung handelt. In diesen Fällen sind somit weiterhin insbesondere die Regelungen des AWG und des Bundesabfallwirtschaftsplans zu beachten.

Schon bisher wurden solche Einzelfallprüfungen durchgeführt und fanden ihren Niederschlag in bescheidmäßigen Bestimmungen.

§ 23 Abs 6 des Entwurfs sieht nun vor, dass bescheidmäßige Bestimmungen, die der Verordnung widersprechen, mit deren Inkrafttreten außer Kraft treten. Diese Regelung wird entschieden abgelehnt, da sie massiv in den aufrechten Rechtsbestand der Betriebe eingreift und vor dem Hintergrund des Vertrauensschutzes äußerst fragwürdig ist.

Die Regelung ist zudem nicht schlüssig, da die Erläuterungen einerseits weiterhin Einzelfallentscheidungen vorsehen, die von den Vorgaben der Verordnung abweichen können, andererseits jedoch bescheidmäßige Bestimmungen außer Kraft treten lassen, die gerade auf Grundlage solcher Einzelfallentscheidungen festgelegt wurden.

Vor diesem Hintergrund halten wir es für notwendig, § 23 Abs 6 zu streichen und die Möglichkeit der Einzelfallprüfung in den Verordnungstext aufzunehmen.

Zu Anhang 1 - Hinweis zu SN 31411 Sp 45

In dem Hinweis ist Anstelle von § 13 Aushubverordnung §14 Aushubverordnung anzugeben. Die Kleinmengenregelung findet sich im § 14 Aushubverordnung.

Zu Anhang 2 - Inertabfälle

Wir fragen uns, warum in Anhang 2 kein IN aufscheint. Wir ersuchen diesbezüglich um Aufklärung.

Zu Anhang 2 - Tabelle 2

Für die Bodenrekultivierung ist die Schlüsselnummer 31411 Sp 38 Qualitätsklasse A2, Bodenbestandteile nicht in der Tabelle 2 enthalten. Wir fordern, dass diese Schlüsselnummer in die Tabelle aufgenommen wird.

Zu Anhang 2 - Tabelle 3

Für die Kultursubstrate ist die Schlüsselnummer. 31411 Sp38 QK A2, Bodenbestandteile nicht in der Tab. 3 enthalten, die Schlüsselnummer 31411 Sp31 BAH QK A2 hingegen schon. Wir fordern daher die Aufnahme der Schlüsselnummer 31411 Sp38 QK A2 in der Tabelle 3.

Zu Anhang 2 - Tabelle 4

Als Zuschlagstoff zur Kompostierung ist die Schlüsselnummer 31411 Sp38 QK A2, Bodenbestandteile nicht in der Tab. 2 enthalten, Schlüsselnummer 31411 Sp31 BAH QK A2 hingegen schon. Wir fordern daher die Aufnahme der Schlüsselnummer 31411 Sp 38 QK A2 in die Tabelle 4.

Zu Anhang 2 - Tabelle 7

Hier ist die Ergänzung um Schlüsselnummer 31411 Spezifikation 45 zwingend erforderlich (Kleinstmengen-Regelung). Ansonsten muss für jede verwendete Aushub-Quelle eine grundlegende Charakterisierung von einem Prüfinstitut herangezogen werden.

Auch ist gemäß §14 Abs 3 die Herstellung eines sonstigen Baustoffes mit dieser Schlüsselnummer zulässig ist.

Zu Anhang 3 - Zuordnung bei Deponierung

Die Zuordnung BA ist nur zulässig, wenn keine Zuordnung zur Qualitätsklasse A1, A2 oder A2-G möglich ist. Wie soll zugeordnet werden, wenn lediglich eine Deponierung geplant ist?

Gehen wir richtig in der Annahme, dass das Material nur nach der Deponieverordnung zu beurteilen ist?

Wir ersuchen darum, dass auf diese Frage im Anhang 3 eingegangen wird.

Zu Anhang 4 - Tabelle 1 Gesamtgehalte

Gesamtgehalte von Calcium (Ca) und Magnesium (Mg): Statt der Bestimmung von Ca und Mg im Gesamtgehalt sollte die Auswertung im Rahmen der Routineanalytik bei der TOC-Bestimmung erfolgen, da dies weniger aufwendig ist und eine vergleichbare Aussagekraft besitzt.

Für den Parameter KW-Index sieht der Entwurf (ähnlich der Regelung in der DVO) gestaffelte Grenzwerte vor, davon ausgehend, dass Kohlenwasserstoffe an einer natürlichen Biomasse (vereinfacht durch den TOC charakterisiert) anhaften bzw. adsorbieren und dadurch weniger mobil sind.

50 mg/kg TM gilt bei TOC $\leq$ 5 000 mg/kg TM

100 mg/kg TM gilt bei TOC $>$ 5 000 mg/kg TM und $\leq$ 20 000 mg/kg TM

200 mg/kg TM gilt bei TOC $>$ 20 000 mg/kg TM und $\leq$ 50 000 mg/kg TM

500 mg/kg TM gilt bei TOC $>$ 50 000 mg/kg TM. Eine Überschreitung des Grenzwerts von 500 mg/kg bei einem TOC $>$ 50 000 mg/kg TM ist für humose oder torfhältige Materialien zulässig, wenn durch eine Auswertung des GC-Chromatogramms zweifelsfrei nachgewiesen wird, dass es sich um biogene Kohlenwasserstoffe handelt.

Neben der bereits seit langem gültigen Lösung einer vom TOC abhängigen Grenzwerte-Diversifizierung gibt es auch andere Umstände, die näher betrachtet werden sollten: Bituminöse Kohlenwasserstoffe können auch in Spuren in Gesteinen vorkommen als Reste fossiler Biomasse. Hier geht es nicht um Lagerstätten von Kohlenwasserstoffen, sondern um Bitumenspuren in Kalk-, Dolomit- oder auch Tongesteinen.

Falls solche bituminösen Kohlenwasserstoffe nicht wasserlöslich sind und auch nicht in gebrochenem Zustand in anderen natürlichen Umgebungen mobilisierbar sind (was im Einzelfall zu prüfen ist), empfehlen wir eine ergänzende Regelung in der AushubVO (und allfällig in der Folge auch in der DVO).

An vorliegenden Daten sehen wir, dass Gesteine mit geringfügig erhöhten Gehalten an bituminösen Kohlenwasserstoffen nicht gut mit dem TOC korrelieren. Anders ausgedrückt: Der für die derzeitige vom TOC abhängige Grenzwertregelung nötige TOC ist nicht in allen Fällen leicht erhöhter KW-Gehalte messbar.

Die KW-Index Messwerte in Kalk- und Mergelsteinen sowie in Dolomiten liegen im Bereich zwischen 30 mg/kg (Gesamtgehalt im Feststoff) und 250 mg/kg. In keiner dieser Gesteinsproben waren KW im Eluat messbar.

Diese Besonderheit bei bituminösen Stoffen (wie zB auch Asphalt in gebundenen Deck- und Tragschichten) wurde beispielsweise in der Recycling-Baustoffverordnung (Hochzahl ¹⁰ zu den Grenzwerttabellen in Anhang 2) bereits berücksichtigt.

Gesteine mit geringfügig erhöhten bituminösen Anteilen wurden immer schon abgebaut und als ungebundenes Tragschichtmaterial eingesetzt, jedoch wohl leider meist nicht in Hinblick auf die angesprochene Thematik untersucht/bewertet.

Bei großen Aushüben oder Tunnelbauvorhaben in solchen Gesteinen wird der wirtschaftliche Aspekt augenscheinlich, wenn das Aushubmaterial ins Abfallregime fällt und auf Grund von Grenzwertüberschreitungen eine ungebundene Verwertung nicht zulässig erscheint. Während ein (KW-hältiger) Kalkstein gegebenenfalls noch zur Zementherstellung genutzt werden kann ist eine solche Nutzung bei Dolomiten auf Grund des hohen Mg-Anteils nicht möglich.

Zusammenfassend ersuchen und empfehlen wir eine praktikable Grenzwerte-Regelung für den Einsatz von Gesteinen mit geringfügig erhöhten KW-Gehalten, falls der Nachweis erbracht wird, dass diese keine wasserlöslichen Kohlenwasserstoffe enthalten

Der Grenzwert für PAK für die Qualitätsklasse A2 soll weiterhin wie bisher mit 4 mg/kg TM betragen, um eine Verlagerung verwertbarer Materialien in Richtung Deponierung zu vermeiden D

Die Bestimmung der EOX-Gesamtgehalte sollte beibehalten werden. Die neuen Grenzwerte können nicht nachvollzogen werden.

Zu Anhang 4 - Tabelle 2 Eluatgehalte

Eluat, Abdampfrückstand: In Zusammenschau mit BAWP2023 mit einem GW Eluat von 5.000 mg für die QK A2G, für QK A1 und A2 keine GW, erscheint der im Entwurf enthaltene GW von 4.000 mg in sämtlichen QK als überzogen und zu streng. Es sollten daher die 5.000 mg, die im BAWP aufscheinen, beibehalten werden.

Ausnahmen für die Verwertung von Materialien der Qualitätsklasse BA sind nur für Sulfat - bedingte Überschreitungen vorgesehen. Andere Ursachen für Grenzwertüberschreitungen sind nicht berücksichtigt worden:

ZB Ackerboden mit N + P Dünger, gekalkter Boden?

ZB Schlamm aus dem Neusiedler See mit mehr als 4.000 mg. Wie soll man diesen verwerten?

Es sollte daher eine Ausnahme für landwirtschaftliche Böden geschaffen werden, damit die Verwertung nach wie vor möglich ist.

Eluat, Abdampfungsrückstand: Es sollten Ausnahmeregelungen für geogen bedingte Grenzwertüberschreitungen vorgesehen werden, insbesondere in Gebieten mit vergleichbarer Belastungssituation und in Abstimmung mit der zuständigen Abfallbehörde.

Der neue Grenzwert Antimon im Eluat kann für Tirol erhebliche regionale Auswirkungen haben (zB Raum Schwaz). Die Anpassung oder Sonderregelung für geogen erhöhte Gehalte sollte geprüft werden.

Zu Anhang 6 - Sieblinie

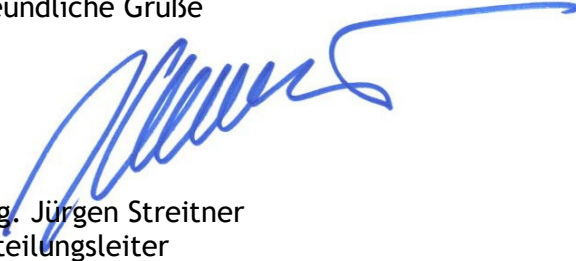
Wir verweisen auf unseren obenstehenden Exkurs zur Sieblinie.

3. Zusammenfassung

Die Aushubverordnung wird grundsätzlich befürwortet. Allerdings sollten dabei auch - so weit wie möglich - möglichst unbürokratische Rahmenbedingungen definiert werden, damit die neuen Regelungen auch in der Praxis angenommen werden und zu keinen unnötigen Kostenbelastungen führen. Wir sehen bei der gegenständlichen Verordnung noch einiges an Klärungs- und Adaptionsbedarf, um diese praxisgerecht zu gestalten.

Wir bitten um Berücksichtigung unserer Anliegen und stehen für Gespräche jederzeit zur Verfügung.

Freundliche Grüße



Mag. Jürgen Streitner
Abteilungsleiter